

Satzung für den Seniorenbeirat

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn in der Sitzung am 18.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen in Büttelborn. Er berät die kommunalen Organe in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen. Die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert parteipolitische und konfessionelle Neutralität sowie Unabhängigkeit von Interessenverbänden jeglicher Art.

- (2) Er beschäftigt sich insbesondere mit
 - Grundsätzen der Altenpolitik
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Älteren
 - Entwicklung der Altenhilfe
 - Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege,
 - Beratungsangeboten für ältere Menschen und deren Angehörigen,
 - Konzepten zu altersgerechtem Wohnen
 - Planung, Durchführung und Koordinierung von kulturellen und Freizeitprogrammen sowie Angeboten für lebensbegleitende Bildung
 - Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und das Wohnumfeld
 - Preis- und Tarifgestaltung bei kommunalen Einrichtungen und Diensten
 - Förderung von Selbsthilfeorganisationen älterer Menschen (z.B. Nachbarschaftsnetzungen) und Zusammenarbeit mit Trägern der Altenhilfe und mit den in der Altenarbeit tätigen Organisationen unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede

- (3) Die Erfüllung seiner Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum der Gemeinde Büttelborn als Schnittstelle für die verschiedenen Bereiche.
- (4) Der Gemeindevorstand stellt dem Seniorenbeirat die für seine Beratung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Zu diesem Zweck werden den Mitgliedern alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Drucksachen übersandt. Sofern möglich erfolgt dies in digitaler Form.
- (5) Zur Ausübung seiner Tätigkeit kann ein Vertreter des Seniorenbeirats an allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeindevertretung teilnehmen. In den Ausschüssen der Gemeindevertretung hat er Rederecht zu den TOP die den Seniorenbeirat betreffen.
- (6) Der Seniorenbeirat hat im Rahmen der parlamentarischen Zeitabläufe ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Er kann der Gemeindevertretung Vorschläge in allen Angelegenheiten übermitteln. Überdies kann er zu allen Berichten und Vorträgen des Gemeindevorstands Stellungnahmen abgeben. Fehlende Stellungnahmen hindern die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand nicht an einer Beschlussfassung.
- (7) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern (2x Büttelborn, 1x Klein-Gerau, 2x Worfelden).
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können sich Seniorenbeauftragte nennen.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind ehrenamtlich tätig; insoweit gelten mit Ausnahme des § 26 a HGO die Vorschriften der §§ 21-27 HGO.
- (4) Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Gemeinde Büttelborn versichert. Sachschäden werden im Rahmen der Unfallfürsorge ebenso ersetzt wie bei Bediensteten der Gemeinde Büttelborn.

§ 3 Wahl

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Büttelborn, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Büttelborn haben.
- (2) Der Seniorenbeirat wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl in einer Versammlungswahl gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt stellvertretend ein Ersatzmitglied aus dem entsprechenden Ortsteil nach.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirats entspricht der, der Gemeindevertretung. Bis zur Bildung eines neuen Seniorenbeirats führt der alte Seniorenbeirat die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten weiter.

§ 5 Sitzungen

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, den Schriftführer oder die Schriftführerin. Bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (3) Wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände eine Sondersitzung beantragen, ist diese unverzüglich einzuberufen.
- (4) Mit der schriftlichen Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzen. Die Ersatzmitglieder erhalten die Tagesordnung zur Kenntnis.

- (5) Vor wichtigen Entscheidungen, die ältere Menschen in Büttelborn betreffen, kann der Gemeindevorstand verlangen, dass der Seniorenbeirat entsprechend § 5 (3) einberufen wird.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, unterrichtet es ein Ersatzmitglied (aus dem jeweiligen Ortsteil), das solange tätig wird, als das Mitglied verhindert ist.
- (7) Die Ersatzmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Antrags-, vorschlags- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren jeweilige Ersatzmitglieder.
- (10) Teilnahme- und redeberechtigt sind auch die Mitglieder des Gemeindevorstands oder vom Gemeindevorstand Beauftragte sowie je ein im Benennungsverfahren bestimmtes Mitglied der Gemeindevertretung.
- (12) Zu Beginn jeder Sitzung können sachkundige Dritte, z. B. Vertreter der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege, angehört werden.
- (13) Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt. Gäste haben kein Rederecht. Dies kann aber von dem/der Vorsitzenden in Ausnahmefällen erteilt werden.
- (14) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (15) Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur Beschlusserfassung und zum Verlauf der Sitzungen gilt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn entsprechend.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse als Interessenvertretung der in Büttelborn lebenden älteren Menschen kann die oder der Vorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter oder Stellvertreterin in eigener Verantwortung die Öffentlichkeit über die Anträge und Anregungen aus den Sitzungen unterrichten, insbesondere durch die Herausgabe von Presseerklärungen.

§ 7 Finanzen

Die Gemeinde Büttelborn stellt dem Seniorenbeirat im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung, deren Höhe in der Satzung über die Entschädigung der Gemeinde Büttelborn von ehrenamtlich Tätigen festgelegt wird.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand steht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büttelborn, den 19.10.2023

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinde Büttelborn

Marcus Merkel

Bürgermeister

